Satzung des Verkehrsclub Deutschland – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verkehrsclub Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e.V." (abgekürzt: "VCD Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.").
- (2) Er hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Der Landesverband ist eine Untergliederung des VCD e.V. Bundesverbandes und erkennt dessen Satzung an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des Bundesverbandes auf Landesebene.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§ 52 AO).
- (2) Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgängern/-innen, Radfahrern/-innen, Benutzern/-innen öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewussten Autofahrern/-innen und Motorrad- fahrer/-innen. Der Verein setzt sich besonders ein für:
 - 1. die Reduzierung des motorisierten Verkehrsaufkommens,
 - 2. die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer/-innen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten,
 - 3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen,
 - 4. die Verminderung der Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffen,
 - 5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z.B. Fahrrad und öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr,
 - 6. eine fußgängerfreundliche Verkehrspolitik und Planung,
 - 7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen,
 - 8. den Schutz der Natur- und Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen,
 - 9. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau,
 - 10. eine Förderung umweltschonender und sozial verträglicher Geschwindigkeiten.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - 1. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmer/-innen, Planer/-innen und Vereinsmitglieder,
 - 2. Beratung von Verkehrsteilnehmer/-innen über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel,
 - 3. Verbraucherberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens,
 - 4. Verkehrsaufklärung und –erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens,
 - 5. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen,
 - 6. Initiierung und Förderung von Forschungsvorhaben,
 - 7. Mitwirkung bei Planungsvorhaben für Verkehrsprojekte und bei gesetzgeberischen Vorhaben.
- (4) Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der Landesverband mit Gruppen oder Einzelpersonen, die nicht Mitglieder sind, zusammenarbeiten. Der Landesverband unterstützt den Bundesverband bei der Durchführung von bundesweiten Aktionen und Kampagnen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Landesverbandes ist jede natürliche oder juristische Person,
 - die als Mitglied im VCD e.V. Bundesverband geführt wird,
 - die seine Ziele unterstützt und
 - deren Wohnsitz im Bundesland Rheinland-Pfalz liegt oder die vom Bundesverband dem Landesverband Rheinland-Pfalz zugeordnet wurde.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder obliegt ausschließlich dem VCD e.V. Bundesverband.
- (3) Der Landesverband erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Finanzielle Zuweisungen des Bundesver- bandes müssen für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen.
- (4) Das Weitere regelt die Bundessatzung.

§ 5 Stimmrecht

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglied des Vereins sind, haben je eine Stimme und das gleiche Stimmrecht.
- (2) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur insoweit zulässig, als eine natürliche Person jeweils nur eine juristische Person als Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht vertreten kann.

\$ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - 1. die Landesdelegiertenkonferenz
 - 2. der Vorstand
- (2) Solange die Landesdelegiertenkonferenz nicht besteht, gilt die Mitgliederversammlung anstelle der Landesdelegiertenkonferenz als Organ des Vereins.

§ 7 Delegiertenkonferenz

- (1) Die Landesdelegiertenkonferenz hat 151 stimmberechtigte Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus:
 - den Delegierten der Kreisverbände
 - den Mitgliedern des Landesvorstandes.
- (2) Voraussetzung für die Einberufung einer Delegiertenversammlung ist die Organisation aller Mitglieder in Kreisverbänden des VCD Rheinland-Pfalz. Die Satzung gilt bis zu diesem Zeit- punkt für Mitgliederversammlungen entsprechend.
- (3) Jeder Kreisverband entsendet mindestens zwei Delegierte. Die Gesamtzahl der von den Kreisverbänden zu entsendenden Delegierten errechnet sich nach dem prozentualen Verhältnis der Mitgliederzahl des jeweiligen Kreisverbandes an der Gesamtzahl der Landesverbandsmitglieder (Verfahren nach Hare-Niemeyer).
- (4) Die Zahl der durch die Kreisverbände zu entsendenden Delegierten wird zum Stand vom 31.12. eines jeden Jahres vom Landesvorstand festgelegt und den Kreisverbänden mitgeteilt. Gleich- zeitig erhalten die Kreisverbände die Mitgliederstatistik der Kreisverbände.
- (5) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Organ des Landesverbands.

- (6) Die Landesdelegiertenkonferenz ist zuständig für:
 - 1. die Wahl des Vorstandes,
 - 2. die Wahl zweier Rechnungsprüfer/-innen,
 - 3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes,
 - 4. die Verabschiedung des Haushaltplanes,
 - 5. die Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz,
 - 6. die Beschlussfassung zu Anträgen,
 - 7. die Änderung der Satzung,
 - 8. die Beschlussfassung zur Fusion des Landesverbandes mit anderen VCD-Landesverbänden,
 - 9. die Auflösung des VCD-Landesverbandes Rheinland-Pfalz.
- (7) Die Landesdelegiertenkonferenz findet einmal jährlich statt. Der Termin, der Tagungsort und die Tagungsordnung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch die Mitgliederzeitschrift den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder oder 20% der Kreisverbände es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (9) Anträge für die Landesdelegiertenkonferenz können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens von 10 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.
- (10) Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der gemeldeten Delegierten anwesend sind.
- (11) Die Landesdelegiertenkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, das Gesetz, die Landessatzung oder die Satzung des Bundesverbandes schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (12) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer/-innen erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listenwahl für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
- (13) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.
- (14) Landesdelegiertenkonferenzen sind öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung können bestimmte Punkte in einem nichtöffentlichen Teil behandelt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/-innen. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind jeder allein vertretungsberechtigt.
 - 2. dem/der Schatzmeister/-in,
 - 3. bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Mißtrauensvotum der Landesdelegiertenkonferenz mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Landesdelegierten- konferenz hat die Wahl der neuen Vorstandmitglieder zu erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied benennen. Dieses Mitglied muss in der auf die Benennung folgenden Landesdelegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit bestätigt werden, falls keine Vorstandswahlen anstehen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes.
- (4) Der Vorstand unterstützt die Gründung von Kreisverbänden und Ortsgruppen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung der Kreisverbände und Ortsgruppen. Die Verweigerung der Anerkennung kann von dem betroffenen Kreisverband oder der Ortsgruppe

- innerhalb eines Monats angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.
- (6) Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Vereins-, Steuer-, oder Gemeinnützigkeitsrechte verlangt werden, können vom Vorstand ausgeführt werden. Die Änderung muss von der Landesdelegiertenkonferenz bestätigt werden.
- (7) Der Vorstand kann zu bestimmten Fragen der Vereinsarbeit Landesarbeitskreise (LAK) ein- richten. Die Mitarbeit in diesen Landesarbeitskreisen steht allen offen. Der Vorstand beruft Beauftragte als Leiter/-in in die Landesarbeitskreise. Diese informieren den Vorstand regelmäßig über die Arbeit in den Landesarbeitskreisen.
- (8) Der Vorstand kann Beauftragte für bestimmte Regionen in Rheinland-Pfalz berufen. Diese Beauftragten kümmern sich um regionalbezogene Themen und sind das Bindeglied zwischen Mitgliedern, Ortsgruppen, Kreisverbänden und dem Landesverband.
- (9) Die Beauftragten für Landesarbeitskreise und Regionen bilden zusammen mit dem Vorstand den Landesbeirat. Der Landesbeirat setzt sich für die verkehrspolitischen Ziele des VCD Landesverbandes ein. Jedes Beiratsmitglied hat das Recht zu einer Vorstandssitzung eingeladen zu werden., um aus seinem Arbeitsfeld zu berichten und Anträge zu stellen. Mindestens einmal jährlich soll der Landesbeirat vom Vorstand einberufen werden
- (10) Der Vorstand kann eine/-n Landesgeschäftsführer/-in einstellen. Diese/-r führt die Landesgeschäfte im Sinne dieser Satzung, leitet die Geschäftstelle und nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand erteilt Weisungen und führt Aufsicht über die/den Landesgeschäftsführer/-in,

\$ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (3) Änderungen der Satzung durch Initiativanträge sind nicht zulässig.
- (4) Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des VCD-Bundesvorstandes.
- (5) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (6) Zu Landesdelegiertenkonferenzen soll der Bundesvorstand eingeladen werden.
- (7) Für den Beschluss, den Landesverband aufzulösen, ist eine Mehrheit von ¾ der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Aberkennung der Namensführung durch den Bundesverband ist das Vermögen dem Bundesverband zu übertragen.
- (9) Bei der Fusion des Landesverbandes mit einem anderen VCD Landesverband ist das Vermögen dem neugeschaffenen VCD Landesverband zu übertragen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Bundessatzung des VCD e.V. Sie ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Bundessatzung erforderlich wird.
- (2) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 23.01.1988 in Bingen beschlossen, auf der Mitgliederversammlungen am 24.02.1991 in Trier, am 20.09.1992 in Ludwigshafen, am 08.04.1995 in Bad Kreuznach und am 27.03.1999 in Alzey geändert. Die geänderten Fassungen treten nach Zustimmung des Bundesverbandes in Kraft.
- (3) Für die Mitgliederversammlung nach § 6 (2) gilt § 7 (1) bis (9) und (11) bis (14) sinngemäß. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind.